

SONDERREGELUNGEN COVID-19

„Corona-Update“ zu telefonischer AU, Labor- tests, Codierung und Verordnungen

Seit dem 01.06.2020
AU wieder nur nach
körperlicher
Untersuchung!

IHR PLUS IM NETZ



rki.de

Code U99.0!, wenn
Test ohne Infektions-
verdacht und
Ergebnis negativ

Die Sonderregelungen für Vertragsärzte aufgrund der COVID-19-Pandemie haben wir laufend für Sie im Blick. Dieses Update enthält Informationen zum Ende der „Telefon-AU“, den neuen Kriterien zur Coronavirus-Testung, einem neuen Code sowie der Verlängerung bzw. dem Auslaufen der Verordnungs-Erleichterungen für Ärzte. |

Telefonische oder videotelefonische AU nicht mehr möglich

Die bis zum 31.05.2020 befristete Ausnahmeregelung, wonach für Versicherte mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, allein aufgrund eines telefonischen Arzt-Patienten-Kontakts eine Arbeitsunfähigkeits(AU)-Bescheinigung ausgestellt werden kann, wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) **nicht verlängert**. Seit dem **01.06.2020** ist dazu wieder eine körperliche Untersuchung notwendig!

Neue Indikationskriterien für Labortests und Codierung

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat die Indikationskriterien zur Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion erweitert (Kriterien beim RKI online unter www.rki.de/s3714). Zudem können in bestimmten Fällen Antikörpertests bei COVID-19-typischer Symptomatik veranlasst werden. Der veranlassende Arzt sollte dies in der Abrechnung am Behandlungstag mit der **Ziffer 88240** kennzeichnen.

Die Codierung bei SARS-CoV-2 wurde um den **neuen Code U99.0!** (Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2) ergänzt. Dieser Code ist anzugeben, wenn ein Test ohne Infektionsverdacht erfolgte und das Ergebnis negativ ist. Es handelt sich – wie bei den weiteren „Corona-Codes“ U07.1! und U07.2! – um einen Zusatzcode, der eine Primärdiagnose (Empfehlung: Z11; Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten) erfordert.

Verordnungen – einige Erleichterungen bis zum 30.06.2020 verlängert

Die bis zum 31.05.2020 befristeten Verordnungs-Erleichterungen wurden vom G-BA zum Teil **verlängert**. Weitere Erleichterungen fallen zum 31.05.2020 weg.

COVID-19 – Verordnungs-Erleichterungen für Ärzte im Überblick

Folgende bis zum 31.05.2020 befristete Erleichterungen wurden vom G-BA bis **zum 30.06.2020 verlängert**:

- Neue Arzneimittelverordnungen auch nach telefonischer Anamnese.
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten sowie Heilmittel nach telefonischer Anamnese.
- Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19 Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, ohne vorherige Genehmigung.

Folgende Erleichterungen wurden vom G-BA nicht verlängert und **endeten am 31.05.2020**:

- Erstverordnung für die häusliche Krankenpflege nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume als 14 Tage.
- Erweiterung der Fristen für die Verordnung von Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung.